▶ Einkommensteuer

Steuerzahlerfreundliche Sicht des BMF zu KV-Beiträgen des Kindes als Sonderausgaben der Eltern bleibt

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/mbp
Abruf-Nr. 208267

| Tragen Eltern wegen einer Unterhaltsverpflichtung die Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ihres Kindes, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, können sie diese als eigene Beiträge als Sonderausgaben absetzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG). Der BFH (13.3.18, X R 25/15) hatte die Hürden für diese Gestaltungsvariante in 2018 erhöht, was das BMF (3.4.19, IV C 3 - S 2221/10/10005 :005, Abruf-Nr. 208267) nun aber abgelehnt hat. |

Strengere Auslegung des BFH wird ...

Nach Ansicht des BFH müssen die Eltern die Beiträge des Kindes tatsächlich gezahlt oder erstattet haben. Eine Leistung durch Sachunterhalt reicht (im Gegensatz zur Meinung der Finanzverwaltung) nicht aus. Zudem bedarf es im Hinblick auf die Unterhaltsverpflichtung bei volljährigen, in Ausbildung befindlichen Kindern – ggf. unter Anrechnung deren eigener Einkünfte und Bezüge – einer im Einzelfall zu überprüfenden Unterhaltsbedürftigkeit.

... vom BMF nicht übernommen

Im Grunde steht die Rechtsprechung im Einklang mit der Verwaltungsansicht. Allerdings hat der BFH zwei wesentliche Anspruchsvoraussetzungen deutlich enger ausgelegt. Das BMF hat nun darauf hingewiesen, dass es die enger ausgestalteten Anforderungen über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwendet.

MERKE | Im Gegensatz zu den FÄ ist der BFH nicht an Verwaltungsanweisungen gebunden. Sollte also ein entsprechender Sachverhalt erneut vom BFH zu entscheiden sein, dürfte dieser abermals seine strengeren Maßstäbe anlegen.

▶ Grundstücksunternehmen

Positive Entscheidung zur erweiterten Gewerbesteuer-Kürzung

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/mbp
Abruf-Nr. 207963

| Unterliegt eine grundstücksverwaltende Gesellschaft nur kraft ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer, kann sie die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie an einer rein grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist. Dies hat der Große Senat des BFH (25.9.18, GrS 2/16, Abruf-Nr. 207963; BFH, PM Nr. 16 vom 27.3.19) auf eine Vorlage des IV. Senats entschieden. |

Die erweiterte Kürzung bedingt, dass sich die Tätigkeit ausschließlich auf eigenen Grundbesitz und eigenes Kapitalvermögen erstreckt. Zudem gibt es eine Begrenzung in Art, Umfang und Intensität der ausgeübten Tätigkeit. Es darf also ausschließlich die Nutzung oder Verwaltung des Vermögens erfolgen.

Grundbesitz muss zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehören

Mit Blick auf die Systematik des GewStG ist die Norm dahin gehend auszulegen, dass eigener Grundbesitz der zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörende Grundbesitz ist. Ferner sind die Grundsätze der Bruchteilsbetrachtung anzuwenden, sodass der gesamthänderisch in einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gebundene Grundbesitz im Umfang der Beteiligung zugleich anteilig eigener Grundbesitz im Sinne dieser Norm ist.